

Richtlinie der Gemeinde Wustermark als Schulträger über das Bildungssparen an der Oberschule Elstal

Die Gemeindevertretung hat auf Ihrer Sitzung am 27.09.2011 folgende Richtlinie über das Programm „Bildungssparen“ für Schüler und Schülerinnen an der Oberschule Elstal beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Bildung ist ein wichtiger Baustein für die Entwicklung unserer Kinder. Die Zukunftschancen werden wesentlich durch Bildung geprägt. Sprachreisen, Auslandsaufenthalte oder Praktika können mit hohen Kosten verbunden sein. Hier will die Gemeinde Wustermark als Schulträger gemeinsam mit der Oberschule Elstal im Rahmen dieser Richtlinie „Bildungssparen“ unterstützen. Die Gemeinde Wustermark gewährt daher nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Verbindung mit dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen aus Mitteln des Haushaltes für besonders leistungsstarke und leistungswillige Schülerinnen/Schüler.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung nach Ziffer 1.1 besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Den Zuschuss können maximal 3 Schülerinnen/Schüler, eines Jahrganges, erhalten. Die Lehrerkonferenz der Oberschule Elstal legt durch Beschluss zum Abschluss des ersten Schulhalbjahres fest, wer den Zuschuss erhalten soll.

2.2 Die Lehrerkonferenz muss zum Ende des entsprechenden Schuljahres neu beschließen, ob die/der Schülerin/Schüler aufgrund der gezeigten Leistungen im vorangegangenen Schulhalbjahr weiterhin der Zuschuss gezahlt werden kann oder ob die Zahlung des Zuschusses für die verbleibenden Monate eingestellt wird.

Durch diese Neufestlegung der Lehrerkonferenz zum Schuljahresende wird der/dem Schülerin/Schüler der Ansporn gegeben, weiterhin zu den Besten zu gehören, um auch zukünftig in den Genuss des Zuschusses zu kommen.

2.3 Die Gemeinde Wustermark, vertreten durch den Bürgermeister, führt ein Produktsachkonto ein, auf dem ausschließlich der erworbene Bildungssparbetrag gebucht wird. Zinserträge auf den angesparten Betrag fallen nicht an.

2.4 Die Höhe des Zuschusses, welches dem Produktsachkonto gutgeschrieben wird kann, gem. Ziffern 2.1 und 2.2, fünfundzwanzig EURO (25,00 €) pro Schülerin/Schüler und Monat betragen. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses. Der Zuschuss wird jeweils erstmalig für den Zeitraum Februar bis Juli eines jeden Jahres gezahlt.

2.5 Der Bildungssparbetrag darf auf Antrag durch die/den Schülerin/Schüler ausschließlich für Bildungszwecke, wie beispielsweise anerkannte Sprachreisen, weiterer Schulbesuch, Beginn einer Ausbildung, Lernmaterialien, Praktika u. ä. verwandt werden.

3. Verfahren und Auszahlung des Zuschusses

3.1 Der erworbene Bildungssparbetrag kann frühestens nach Absolvierung der 10. Jahrgangsstufe innerhalb von zwei Jahren in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt der Anspruch auf den Bildungssparbetrag.

3.2 Für die Beantragung der Auszahlung ist der Vordruck „Antrag auf Auszahlung des Bildungssparbetrages“ unter Angabe der unter 2.5 genannten Voraussetzungen beim Schulträger der Oberschule Elstal, der Gemeinde Wustermark, zu beantragen. Der Antrag/Vordruck wird beim Abschluss der 10. Jahrgangsstufe von der Oberschule Elstal an den Bildungssparer übergeben.

3.3 Über den Antrag auf Auszahlung des Bildungssparbetrages entscheidet der Schulträger der Oberschule Elstal nach entsprechender Prüfung. Entsprechende Nachweise und Begründungen zur Verwendung sind dem Antrag beizufügen. Nach Abschluss der Prüfung erlässt der Schulträger einen Zuwendungsbescheid.

3.4 In Ausnahmefällen kann eine Auszahlung vorab, unter Angabe von Gründen, erfolgen. Die Verwendung ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Überweisung des Bildungssparbetrages mit entsprechenden Rechnungen und Belegen im Original unter Berücksichtigung der Gesamtfinanzierung der Bildungsmaßnahme, bei der Gemeinde Wustermark nachzuweisen.

3.5 Bei nicht antragsgemäßer und zweckentsprechender Verwendung oder nicht fristgemäßer Vorlage der Verwendung gem. Ziffer 3.4 ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und der Zuschuss in voller Höhe zu erstatten. Für die Rücknahme und den Widerruf des Zuschusses gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg (VwVfGBbg) in seiner jeweils gültigen Fassung.

4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. November 2011 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.01.2006 tritt damit außer Kraft.

Wustermark, 13.10.2011

Schreiber
Bürgermeister